



Kreisverband
Offenbach a. M. - Stadt e. V.

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.06.2016

(löst die seitherige von der Mitgliederversammlung am 16.9.2003 beschlossene und am 4.9.2006 sowie am 8.9.2008 geänderte Fassung ab)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach am Main - Stadt e. V." Die Kurzbezeichnung lautet "AWO Kreisverband Offenbach a. M. - Stadt e. V." (nachstehend Verein oder Kreisverband genannt).

(2) Das Vereinsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Offenbach am Main.

(3) Der Sitz des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter der Nummer VR 762 eingetragenen Vereins ist Offenbach am Main.

(4) Der Verein ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V. (nachstehend Bezirksverband genannt).

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben, insbesondere

- Anregung und Förderung alter und behinderter Menschen zur Selbsthilfe
- Förderung ehrenamtlicher Betätigungen für die satzungsgemäßen Zwecke der Freien Wohlfahrtspflege
- Vorbeugende, helfende, pflegende und beratende Tätigkeit auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Aufbau und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe



**Kreisverband
Offenbach a. M. - Stadt e. V.**

- Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich durch die nachfolgend genannten Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche verwirklicht

1. Behindertenhilfe

- Werkstätten für behinderte Menschen
- Werkstätten für psychisch kranke Menschen
- Tagesförderstätten für schwerstmehrfach behinderte Menschen
- Fahrdienst
- Freizeiten, Erholung, Kuren

2. Betreuungsverein

3. Seniorenarbeit

- Ambulante Hilfsdienste, Essen auf Rädern, Seniorenservice und Häusliche Pflege für Alte und Kranke
- Altenberatung
- Altentagesstätten
- Betreutes Wohnen
- Seniorenwerkstatt
- Seniorenclubs, Gesprächsforen und kulturelle Veranstaltungen
- Freizeiten, Erholung, Tageserholung, Kuren u. a.

4. Bildungsarbeit

- Errichtung und Betrieb oder Beschaffung von Mitteln für die Errichtung und den Betrieb einer inklusiven Schule

5. Gezielte und betreute Freizeiten und Erholung, wie

- Stadtranderholung für Kinder in den Ferien
- Tageserholung
- Kinder- und Jugendarbeit

6. Schaffung und Betrieb eines Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sowie Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Bildungswerk)

7. Beratung von Migranten und Maßnahmen zu ihrer Integration

8. Familienunterstützende Angebote, wie z. B. die Vermittlung von Mutter-Kind-Kuren

9. Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und Koordination sozialer Arbeit.



**Kreisverband
Offenbach a. M. - Stadt e. V.**

(3) Die Aufzählung der Einrichtungen ist nicht abschließend. Weitere Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Satzung können geschaffen werden, wie auch bereits bestehende Einrichtungen zeitweilig oder völlig entfallen können.

(4) Die Einrichtungen des Vereins können auch mit eigenständigen Rechtsträgern betrieben werden. Im Rahmen aktiver Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung obliegt die strategische Steuerung und Kontrolle dem Kreisverband.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, aber auch mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3.2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bezirksverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1.1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche oder juristische Person und jede Organisation werden, die sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.

(1.2) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung beim Kreisverband sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen die Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

(1.3) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft beim Kreisverband ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.



**Kreisverband
Offenbach a. M. - Stadt e. V.**

(2.1) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche(n) Vertreter/in zu stellen.

(2.2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

(2.3) Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Bezirksverband zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand des Kreisverbandes zu hören.

(3) Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind Kreisverbandsmitglieder auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.

(4.1) Wer das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat »geschäftsunfähige Minderjährige«, kann – vertreten durch den/die gesetzliche(n) Vertreter/in – Familienmitglied sein.

(4.2) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben »beschränkt geschäftsfähige Minderjährige«, können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s/in) alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zum Kreisverband erklären. Ansonsten enden die Mitgliedschaft und die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird.

(6) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. geführten Adressverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.

(2) Minderjährigen Mitgliedern stehen – auch in der Familienmitgliedschaft – die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand nach § 12 (1.1) dieser Satzung.

(3.1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft beim im Kreisverband bestehenden Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familien-/Lebensgemeinschaft.

(3.2) Die Mindestbeitragssätze werden von der Bundeskonferenz festgesetzt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Die Rückgabe des Mitgliedsbuchs gilt als Austrittserklärung.

(2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen. Bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht weiter.

(3.1) Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, diese Satzung oder das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt begangen, sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht oder durch sein Verhalten das Ansehen des Kreisverbandes schädigt oder geschädigt hat.

(3.2) Der Ausschluss oder die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(3.3) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Gremien beim Bezirksverband übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Kreisverband auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

§ 7 Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt oder dessen Arbeit unterstützt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege sein. Ihre grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen müssen mit den Inhalten des Grundsatzprogramms der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Hierin bzw. im Gesellschaftsvertrag des korporativen Mitglieds sind die Vorgaben des Verbandsstatuts zum "Verbandlichen Markenrecht" zu beachten.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

(4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(5) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



Kreisverband
Offenbach a. M. - Stadt e. V.

§ 8 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung eines Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
- (4) Mitglieder des Jugendwerkes können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Kreisverbandes sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (5) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung eines Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.
- (6) Ein vom Vorstand des Kreisverbandes benannte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Jugendwerksvorstandes beratend teil.

§ 9 Förderer

Personen, Institutionen und Vereinigungen, die den Kreisverband nur durch laufenden Beitrag unterstützen wollen, werden als Förderer aufgenommen, sofern ihre grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen mit den Inhalten des Grundsatzprogramms der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen. Sie nehmen an den Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane und deren Ausschüsse nicht teil.

§ 10 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1.1) Einmal im Jahr hat der Vorstand die Mitglieder und einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes zur Mitgliederversammlung einzuladen.



(1.2) Der Vorstand kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Kreisverbands es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(1.3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2.1) In der Einladung ist die Tagesordnung mit den zur Abstimmung vorgesehenen Punkten zu bezeichnen. Die Zusendung erfolgt auf dem Postweg; sie ist auch an die E-Mail-Adresse zulässig, sofern das Mitglied eine elektronische Adresse mitgeteilt hat.

(2.2) Anträge, die innerhalb der in der Einladung genannten Frist eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf eine Selbstauflösung des Kreisverbandes hinzielen, sind unzulässig.

(3.1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht der Revisorinnen/Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(3.2) Im Abstand von vier Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, drei Revisorinnen/Revisoren sowie entsprechend dem vom Bezirksverband vorgegebenen Delegiertenschlüssel die Delegierten zur Bezirkskonferenz.

(3.3) Hauptamtliche Beschäftigte des Kreisverbandes und seiner Einrichtungen oder bei Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, können nicht Mitglieder des Vorstandes oder Revisorinnen/Revisoren werden. Als Revisor/in ist auch nicht wählbar, wer gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre eine Vorstandsfunktion ausübt bzw. ausgeübt hat.

(3.4) Für ihre jeweilige Zusammenkunft beschließt die Mitgliederversammlung – unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung – eine Geschäfts- und Wahlordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5.1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Steht nur eine Person zur Verfügung, kann – sofern sich kein Widerspruch erhebt – die Wahl auf Antrag auch per Akklamation (offene Abstimmung) erfolgen.

(5.2) Erzielen zwei für eine Funktion zur Wahl stehende Personen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(5.3) Stehen mehr als zwei Personen für eine Funktion zur Wahl und keine erhält die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben – ggf. mit anschließendem Losentscheid bei gleicher Stimmenzahl.



(5.4) Sind gleichartige Funktionen in einem Wahlgang zu besetzen, ist mindestens die Hälfte, höchstens die Zahl der zu Wählenden anzukreuzen. Es sind die Personen mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.

(5.5) Bei den Vorstandswahlen müssen Frauen und Männer mit mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung steht.

(5.6) Bei der Wahl als Delegierte zur Bezirkskonferenz sollen Frauen und Männer mit mindestens 40 % vertreten sein.

(5.7) Sofern nach § 11 (5.2) bis (5.4) dieser Satzung erforderlich, zieht der/die Versammlungsleiter/in das Los.

(5.8) Wenn für den Vorstand, die Revisorinnen/Revisoren und/oder die Delegierten zur Bezirkskonferenz nur so viele Personen zur Verfügung stehen, wie zu wählen sind, kann jeweils en bloc gewählt werden, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag Einzelabstimmung.

(6.1) Zu Beschlüssen, die Satzungsänderungen betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6.2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. Vor der entsprechenden Mitgliederversammlung ist der Kreisverband anzuhören; nach der Beschlussfassung ist dessen Genehmigung einzuholen.

(7) Die Selbstaflösung des Kreisverbandes oder der Austritt aus dem Kreisverband bedarf nach vorheriger Anhörung des Kreisverbandes der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beschließt eine abermals und mit einer Frist von drei Wochen einzuladende Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden, ggf. einem/einer Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1.1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer ersten, zweiten und dritten Stellvertreter/in sowie sieben Beisitzer(inne)n.

(1.2) Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich; es kann allenfalls notwendiger Auslagenersatz gewährt werden. Über einen Antrag auf Auslagenersatz beschließt der Vorstand.



(2.1) Die Bestellung (Wahl) des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2.2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, wenn der nach § 12 (6) dieser Satzung vertretungsberechtigte Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

(2.3) Der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes trägt der Vorstand die Verantwortung. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; der Kreisverband stellt den Vorstand von einer Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit Dritten gegenüber ausdrücklich frei.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die erste, zweite und dritte Stellvertreter/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Kreisverband gemeinsam. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist bei der Ausübung seiner Rechte an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(8.1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Dieser ist / Diese sind als besondere/r Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt / Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse beratend teil.

(8.2) Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.

(9) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(10) Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in, der/die an den Sitzungen des Jugendwerkes beratend teilnimmt.

(11) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstands entgegen.



(12) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied beratend teil.

(13) Der Vorstand überlässt dem Bezirksverband seinen jährlichen Geschäftsbericht.

§ 13 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied des Kreisverbandes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 10 dieser Satzung) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder mit dem Austritt aus dem Kreisverband.

(2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband, eine seiner Einrichtungen oder Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied des Kreisverbandes sein.

(3.1) Infolge Interessenkollision kann ein Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Kreisverband betrifft,
- b) ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/in, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- c) Die vorstehenden Ausschlüsse gelten nicht für
 - die Tätigkeit von Vertreter(inne)n juristischer Personen, deren Anteile der Kreisverband unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % hält, und die Wahrnehmung von Funktionen in anderen Organisationen der Arbeiterwohlfahrt, wie Bezirks- oder Bundesverband.
 - Wahlen.

(3.2) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

(3.3) Ein Beschluss, der unter Verletzung von § 13 (3.1) dieser Satzung gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung entsprechender Verletzungen beträgt zwei Wochen.



§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zur Aufstellung jährlicher Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

§ 15 Revision

(1.1) Die Geschäftsführung, insbesondere die Einhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, werden von den gewählten Revisorinnen/Revisoren überwacht. Sie haben die notwendigen Kassenprüfungen zu unregelmäßigen, vorher nicht bekannt gegebenen Terminen durchzuführen, die rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung abzuschließen sind.

(1.2) Beanstandungen und Anregungen haben sie dem Vorstand von Fall zu Fall mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus soll das Finanzverhalten des Kreisverbandes – vor allem Buchhaltung und Jahresabschluss – von einem staatlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

§ 16 Statut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung wird beachtet.

(2) Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.

§ 17 Aufsichtsrecht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht zur Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband an; hieraus dürfen dem Kreisverband keinerlei Kosten entstehen.

(2) Seinerseits ist der Kreisverband gegenüber dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Grundsatzprogramms, des Verbandsstatuts und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.

(3) Der zur Prüfung berechtigte Bezirksverband kann zu Prüfungszwecken Einsicht in die zur Beurteilung notwendigen Geschäftsvorgänge des Kreisverbandes verlangen.



Kreisverband
Offenbach a. M. - Stadt e. V.

§ 18 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden und darf nicht in einem Zusatz zum bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Dies gilt auch bei Selbstauflösung.

Offenbach a. M., den 06.06.2016

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde beim Amtsgericht Offenbach am Main - Registergericht - am 06.09.2016 unter dem Aktenzeichen "VR 762 Fall: 12" eingetragen.